

TE OGH 2005/2/15 14Os142/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Februar 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Petö als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dipl.-Volksw. Hans Günther H***** wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB über die vom Generalprokurator gegen 1. das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 23. September 2003, GZ 091 Hv 84/03v-23, 2. den Beschluss der Vorsitzenden dieses Gerichtes vom 12. November 2003, GZ 091 Hv 84/03v-28, 3. den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 29. März 2004, AZ 22 Bs 55/04, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung am 21. Dezember 2004 und am 15. Februar 2005 in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalt Dr. Weiß, und des Vertreters der Subsidiaranklägerin, Dr. Grossmann, zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Februar 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Mag. Strieder als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Hon. Prof. Dr. Ratz, Dr. Philipp und Hon. Prof. Dr. Schroll als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Petö als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dipl.-Volksw. Hans Günther H***** wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach Paragraphen 146, 147 Absatz 3, StGB über die vom Generalprokurator gegen 1. das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 23. September 2003, GZ 091 Hv 84/03v-23, 2. den Beschluss der Vorsitzenden dieses Gerichtes vom 12. November 2003, GZ 091 Hv 84/03v-28, 3. den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht vom 29. März 2004, AZ 22 Bs 55/04, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung am 21. Dezember 2004 und am 15. Februar 2005 in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalt Dr. Weiß, und des Vertreters der Subsidiaranklägerin, Dr. Grossmann, zu Recht erkannt:

Spruch

Im Verfahren AZ 091 Hv 84/03v des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verletzen

1. das (freisprechende) Urteil des Schöffengerichtes vom 23. September 2003 (ON 23) insoweit es keinen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht der Subsidiarankläger enthält, § 390 Abs 1 StPO,1. das (freisprechende) Urteil des Schöffengerichtes vom 23. September 2003 (ON 23) insoweit es keinen Ausspruch über die Kostenersatzpflicht der Subsidiarankläger enthält, Paragraph 390, Absatz eins, StPO,
2. der auf diesem Urteil beruhende Beschluss der Vorsitzenden vom 12. November 2003 (ON 28), soweit sie darin die von den Subsidiaranklägern zu ersetzenen Kosten der Verteidigung des Angeklagten bestimmte, § 390 Abs 1 iVm § 393 Abs 4 StPO,2. der auf diesem Urteil beruhende Beschluss der Vorsitzenden vom 12. November 2003 (ON 28), soweit sie darin die von den Subsidiaranklägern zu ersetzenen Kosten der Verteidigung des Angeklagten bestimmte, Paragraph 390, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 393, Absatz 4, StPO,

3. der Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien (als Beschwerdegericht) vom 29. März 2004, AZ 22 Bs 55/04 (ON 35 des Hv-Aktes), mit dem die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Unterlassung des Ausspruchs der Kostenersatzpflicht nach § 390 Abs 1 StPO im unter Punkt 1. genannten Urteil als unzulässig zurückgewiesen wurde, § 392 Abs 1 StPO.3. der Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien (als Beschwerdegericht) vom 29. März 2004, AZ 22 Bs 55/04 (ON 35 des Hv-Aktes), mit dem die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Unterlassung des Ausspruchs der Kostenersatzpflicht nach Paragraph 390, Absatz eins, StPO im unter Punkt 1. genannten Urteil als unzulässig zurückgewiesen wurde, Paragraph 392, Absatz eins, StPO.

Der unter 3. bezeichnete Beschluss wird aufgehoben und dem Oberlandesgericht Wien aufgetragen, über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft meritorisch zu entscheiden.

Zugleich wird der Beschluss der Vorsitzenden vom 12. November 2003, GZ 091 Hv 84/03v-28, in seinem das Mehrbegehren abweisenden Teil aufgehoben.

Text

Gründe:

Mit Urteil vom 23. September 2003, GZ 091 Hv 84/03v-23, sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht Dipl.-Volksw. Hans Günther H***** von der wider ihn wegen Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB erhobenen (Subsidiar-)Anklage (§ 48 StPO) gemäß § 259 Z 3 StPO frei. Es unterließ jedoch den (für diesen Fall gemäß § 390 Abs 1 zweiter Satz StPO zwingend vorgeschriebenen) Ausspruch, dass den (beiden) Subsidiaranklägern der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten aufgetragen wird. Dieses Versäumnis ließ der (durch einen gewählten Verteidiger vertretene) Freigesprochene unbekämpft. Der Staatsanwaltschaft gelangte dieser Fehler des Gerichtes vorerst mangels Aktenzustellung (vgl Endverfügung vom 24. September 2003, ON 25) nicht zur Kenntnis. Mit Urteil vom 23. September 2003, GZ 091 Hv 84/03v-23, sprach das Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht Dipl.-Volksw. Hans Günther H***** von der wider ihn wegen Verbrechens des schweren Betruges nach Paragraphen 146., 147 Absatz 3, StGB erhobenen (Subsidiar-)Anklage (Paragraph 48, StPO) gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO frei. Es unterließ jedoch den (für diesen Fall gemäß Paragraph 390, Absatz eins, zweiter Satz StPO zwingend vorgeschriebenen) Ausspruch, dass den (beiden) Subsidiaranklägern der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten aufgetragen wird. Dieses Versäumnis ließ der (durch einen gewählten Verteidiger vertretene) Freigesprochene unbekämpft. Der Staatsanwaltschaft gelangte dieser Fehler des Gerichtes vorerst mangels Aktenzustellung vergleiche Endverfügung vom 24. September 2003, ON 25) nicht zur Kenntnis.

Über Antrag des freigesprochenen Angeklagten (ON 26) bestimmte die Vorsitzende mit Beschluss vom 12. November 2003 (ON 28) - bei gleichzeitiger Abweisung eines Mehrbegehrens - die Kosten der Verteidigung mit 1.376,77 Euro und trug den (Subsidiar-)Anklägern deren Ersatz auf.

Mit Beschluss vom 8. Jänner 2004, AZ 22 Bs 319/03 (ON 31 des Hv-Aktes), gab das Oberlandesgericht Wien der vom Angeklagten gegen die Abweisung seines Mehrbegehrens erhobenen Beschwerde nicht Folge, weil es an der unabdingbaren Voraussetzung des urteilmäßigen Ausspruchs der Kostenersatzpflicht der Subsidiarankläger mangle und demzufolge schon der Kostenbestimmungsantrag zurückzuweisen gewesen wäre. Zugleich erteilte es dem Erstgericht den Auftrag, den Gerichtsakt der Staatsanwaltschaft Wien unter Hinweis auf die dem öffentlichen Ankläger die Kompetenz zur Kostenbeschwerde auch in Privatanklagesachen einräumende Bestimmung des § 392 Abs 1 StPO zuzuleiten; dadurch werde er in die Lage versetzt, die unterlassene Kostenentscheidung mit Beschwerde anzufechten. Mit Beschluss vom 8. Jänner 2004, AZ 22 Bs 319/03 (ON 31 des Hv-Aktes), gab das Oberlandesgericht Wien der vom Angeklagten gegen die Abweisung seines Mehrbegehrens erhobenen Beschwerde nicht Folge, weil es an der unabdingbaren Voraussetzung des urteilmäßigen Ausspruchs der Kostenersatzpflicht der Subsidiarankläger mangle und demzufolge schon der Kostenbestimmungsantrag zurückzuweisen gewesen wäre. Zugleich erteilte es dem Erstgericht den Auftrag, den Gerichtsakt der Staatsanwaltschaft Wien unter Hinweis auf die dem öffentlichen Ankläger die Kompetenz zur Kostenbeschwerde auch in Privatanklagesachen einräumende Bestimmung des Paragraph 392, Absatz eins, StPO zuzuleiten; dadurch werde er in die Lage versetzt, die unterlassene Kostenentscheidung mit Beschwerde anzufechten.

Nach der - im Sinn dieses Auftrages erstmals am 15. Jänner 2004 - erfolgten Zustellung des Strafaktes an die Staatsanwaltschaft (AS 189) erhob diese wegen Unterlassung des Ausspruchs einer Kostenersatzpflicht nach § 390 Abs

1 StPO Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien mit dem Antrag, das erstinstanzliche Urteil um diesen Ausspruch zu ergänzen (ON 33). Nach der - im Sinn dieses Auftrages erstmals am 15. Jänner 2004 - erfolgten Zustellung des Strafaktes an die Staatsanwaltschaft (AS 189) erhob diese wegen Unterlassung des Ausspruchs einer Kostenersatzpflicht nach Paragraph 390, Absatz eins, StPO Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien mit dem Antrag, das erstinstanzliche Urteil um diesen Ausspruch zu ergänzen (ON 33).

Mit Beschluss vom 29. März 2004, AZ 22 Bs 55/04 (ON 35), wies der Gerichtshof zweiter Instanz - indem er von seiner im Beschluss vom 8. Jänner 2004 vertretenen Rechtsansicht ausdrücklich abging - diese Beschwerde als unzulässig zurück. Zur Begründung bezog er sich nunmehr auf die das allgemeine Beschwerderecht des Staatsanwaltes in Kostenfragen (§ 392 StPO) einschränkende Sonderbestimmung des § 395 Abs 4 StPO, der zufolge im Verfahren zur Bestimmung der Vertretungskosten (§ 395 StPO) der Staatsanwalt zur Beschwerde nicht berechtigt ist. Zufolge "untrennbarer Konnexes zwischen unterbliebenem Ausspruch über die Kostenersatzpflicht und Kostenbestimmungsbeschluss" - so die weitere Argumentation - stelle sich aber die staatsanwaltschaftliche Beschwerde als im Verfahren zur Bestimmung der Vertretungskosten erhoben dar, woraus sich die mangelnde Legitimation des Staatsanwaltes ergebe. Diese Ansicht stützte das Beschwerdegericht auf eine Stelle aus dem - vermeintlich eine ähnliche Fallgestaltung (Freispruch von einer Privatanklage) betreffenden - Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 18. Dezember 2003, 15 Os 164, 165/03, wonach "die durch Anwälte vertretenen Parteien durch Unterlassung der Anfechtung des Unterbleibens des Kostenersatzausspruches im Urteil die Rechtslage (eben) in der beschriebenen Weise gestaltet" hätten. Mit Beschluss vom 29. März 2004, AZ 22 Bs 55/04 (ON 35), wies der Gerichtshof zweiter Instanz - indem er von seiner im Beschluss vom 8. Jänner 2004 vertretenen Rechtsansicht ausdrücklich abging - diese Beschwerde als unzulässig zurück. Zur Begründung bezog er sich nunmehr auf die das allgemeine Beschwerderecht des Staatsanwaltes in Kostenfragen (Paragraph 392, StPO) einschränkende Sonderbestimmung des Paragraph 395, Absatz 4, StPO, der zufolge im Verfahren zur Bestimmung der Vertretungskosten (Paragraph 395, StPO) der Staatsanwalt zur Beschwerde nicht berechtigt ist. Zufolge "untrennbarer Konnexes zwischen unterbliebenem Ausspruch über die Kostenersatzpflicht und Kostenbestimmungsbeschluss" - so die weitere Argumentation - stelle sich aber die staatsanwaltschaftliche Beschwerde als im Verfahren zur Bestimmung der Vertretungskosten erhoben dar, woraus sich die mangelnde Legitimation des Staatsanwaltes ergebe. Diese Ansicht stützte das Beschwerdegericht auf eine Stelle aus dem - vermeintlich eine ähnliche Fallgestaltung (Freispruch von einer Privatanklage) betreffenden - Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 18. Dezember 2003, 15 Os 164, 165/03, wonach "die durch Anwälte vertretenen Parteien durch Unterlassung der Anfechtung des Unterbleibens des Kostenersatzausspruches im Urteil die Rechtslage (eben) in der beschriebenen Weise gestaltet" hätten.

Rechtliche Beurteilung

Wie der Generalprokurator in seiner Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend aufzeigt, sind im Verfahren mehrfach Gesetzesverletzungen erfolgt:

Nach § 390 Abs 1 StPO ist in einem Strafverfahren, das - so wie hier - gemäß § 48 StPO auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat und auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet wird (ausgenommen davon allerdings ein Vorgehen nach dem Hauptstück IXa der StPO), diesem der Ersatz aller infolge seines Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die erste Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen. Da dies vorliegend nicht geschehen ist, verletzen sowohl das (freisprechende) Urteil vom 23. September 2003 (ON 23) mangels grundsätzlichen Ausspruchs über die Kostenersatzpflicht der Subsidiarankläger als auch der darauf beruhende, die Subsidiarankläger zu Unrecht belastende Beschluss der Vorsitzenden vom 12. November 2003 (ON 28) über den Ersatz der (mit 1.376,77 Euro) bestimmten Verteidigerkosten § 390 Abs 1 zweiter Satz StPO (auch iVm § 393 Abs 4 StPO). Nach Paragraph 390, Absatz eins, StPO ist in einem Strafverfahren, das - so wie hier - gemäß Paragraph 48, StPO auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat und auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet wird (ausgenommen davon allerdings ein Vorgehen nach dem Hauptstück römisch IX a der StPO), diesem der Ersatz aller infolge seines Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die erste Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen. Da dies vorliegend nicht geschehen ist, verletzen sowohl das (freisprechende) Urteil vom 23. September 2003 (ON 23) mangels grundsätzlichen Ausspruchs über die Kostenersatzpflicht der Subsidiarankläger als auch der darauf beruhende, die Subsidiarankläger zu Unrecht belastende Beschluss der Vorsitzenden vom 12. November 2003 (ON 28) über den Ersatz der (mit 1.376,77 Euro) bestimmten Verteidigerkosten Paragraph 390, Absatz eins, zweiter Satz StPO (auch in Verbindung mit Paragraph 393, Absatz 4, StPO).

Auszugehen ist davon, dass die Kostenentscheidung in eine Entscheidung dem Grunde nach, welche in das Urteil aufzunehmen ist, und in eine solche der Höhe nach zerfällt. Der Staatsanwalt hat gemäß der nicht nach einzelnen Verfahrensarten (Offizial-, Subsidiar- und Privatanklageverfahren) differenzierenden Regelung des § 392 Abs 1 StPO grundsätzlich das Recht, die Kostenentscheidung anzufechten (St 48/33; vgl Lendl, WK-StPO § 392 Rz 8), weil er die Interessen des Staates in der Strafrechtpflege zu wahren hat (vgl Schroll, WK-StPO Vorbem zu §§ 29 ff Rz 13; Mayerhofer, StPO5 § 392 Rz 14). Die ausdrückliche Anführung des Staatsanwaltes in § 392 Abs 1 StPO vollzog eine Gesetzesauslegung durch die Judikatur in Privatanklagesachen nach und zielte auf Wahrung staatlicher Interessen an der Deckung der Gerichtskosten und Verminderung des Aufwandes für die Rechtfertigung (BGBI Nr 504/1935; Lohsing in JBI 1936, 51). Auszugehen ist davon, dass die Kostenentscheidung in eine Entscheidung dem Grunde nach, welche in das Urteil aufzunehmen ist, und in eine solche der Höhe nach zerfällt. Der Staatsanwalt hat gemäß der nicht nach einzelnen Verfahrensarten (Offizial-, Subsidiar- und Privatanklageverfahren) differenzierenden Regelung des Paragraph 392, Absatz eins, StPO grundsätzlich das Recht, die Kostenentscheidung anzufechten (St 48/33; vergleiche Lendl, WK-StPO Paragraph 392, Rz 8), weil er die Interessen des Staates in der Strafrechtpflege zu wahren hat vergleiche Schroll, WK-StPO Vorbem zu Paragraphen 29, ff Rz 13; Mayerhofer, StPO5 Paragraph 392, Rz 14). Die ausdrückliche Anführung des Staatsanwaltes in Paragraph 392, Absatz eins, StPO vollzog eine Gesetzesauslegung durch die Judikatur in Privatanklagesachen nach und zielte auf Wahrung staatlicher Interessen an der Deckung der Gerichtskosten und Verminderung des Aufwandes für die Rechtfertigung (BGBI Nr 504/1935; Lohsing in JBI 1936, 51).

Was die dem Grunde nach zu treffende Kostenentscheidung anlangt, wird das Beschwerderecht durch die Dispositionsbefugnis der Parteien eines Subsidiar- oder Privatanklageverfahrens nicht eingeschränkt, wie sie die Rechtsprechung für Kostenbestandteile der Z 7 und 8 des § 381 Abs 1 StPO anerkannt hat (vgl EvBl 1997/83 mwN auch zu älteren gegenteiligen Rechtsprechung; EvBl 1998/174; 12 Os 153, 154/97; 13 Os 14/99; 15 Os 164, 165/03). Was die dem Grunde nach zu treffende Kostenentscheidung anlangt, wird das Beschwerderecht durch die Dispositionsbefugnis der Parteien eines Subsidiar- oder Privatanklageverfahrens nicht eingeschränkt, wie sie die Rechtsprechung für Kostenbestandteile der Ziffer 7 und 8 des Paragraph 381, Absatz eins, StPO anerkannt hat vergleiche EvBl 1997/83 mwN auch zu älteren gegenteiligen Rechtsprechung; EvBl 1998/174; 12 Os 153, 154/97; 13 Os 14/99; 15 Os 164, 165/03).

Soweit das Oberlandesgericht § 395 Abs 4 StPO als Begründung für die Unzulässigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Unterlassung des Kostenausspruches im Urteil vom 23. September 2003 herangezogen hat, verkannte es, dass sich diese Norm nur auf die (mangels Einigung der Verfahrensparteien vom Strafgericht zu bestimmende) Höhe der nach § 393 Abs 4 StPO zu ersetzen den Vertretungskosten der obsiegenden Verfahrenspartei bezieht. Die Berufung auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. Dezember 2003, 15 Os 164, 165/03, hinwieder übersieht, dass die Beschwerdelegitimation des Staatsanwaltes nicht Gegenstand dieser Entscheidung war. Soweit das Oberlandesgericht Paragraph 395, Absatz 4, StPO als Begründung für die Unzulässigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Unterlassung des Kostenausspruches im Urteil vom 23. September 2003 herangezogen hat, verkannte es, dass sich diese Norm nur auf die (mangels Einigung der Verfahrensparteien vom Strafgericht zu bestimmende) Höhe der nach Paragraph 393, Absatz 4, StPO zu ersetzen den Vertretungskosten der obsiegenden Verfahrenspartei bezieht. Die Berufung auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18. Dezember 2003, 15 Os 164, 165/03, hinwieder übersieht, dass die Beschwerdelegitimation des Staatsanwaltes nicht Gegenstand dieser Entscheidung war.

Da das Beschwerderecht des öffentlichen Anklägers den Ausspruch der grundsätzlichen Kostenersatzpflicht (§ 390 Abs 1 zweiter Satz StPO) betrifft, sind durch dieses auch die im § 381 Abs 1 Z 7 und 8 StPO genannten Vertretungskosten und Gerichtsgebühren umfasst. Durch die Zurückweisung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde der freigesprochene Angeklagte daher benachteiligt. Um diese Nachteile zu beseitigen, war der Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 29. März 2004 aufzuheben. Da das Beschwerderecht des öffentlichen Anklägers den Ausspruch der grundsätzlichen Kostenersatzpflicht (Paragraph 390, Absatz eins, zweiter Satz StPO) betrifft, sind durch dieses auch die im Paragraph 381, Absatz eins, Ziffer 7 und 8 StPO genannten Vertretungskosten und Gerichtsgebühren umfasst. Durch die Zurückweisung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde der freigesprochene Angeklagte daher benachteiligt. Um diese Nachteile zu beseitigen, war der Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 29. März 2004 aufzuheben.

Da die Feststellung der Höhe der Kosten des Angeklagten durch die Vorsitzende ohne vorangegangenen

Grundsatzbeschluss über den Kostenersatz erfolgte, wäre dieser Beschluss zwar zu beheben. Der teilweise Zuspruch wirkt sich jedoch zugunsten des Angeklagten aus, sodass nur der „das Mehrbegehr“ abweisende Teil des Beschlusses aufzuheben war.

Eine Kassierung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 8. Jänner 2004, AZ 22 Bs 319/03, erübrigts sich, weil diese nur aufgrund des Fehlens einer Kostenentscheidung dem Grunde nach ergangen ist und solcherart keine Erledigung der Kostenfrage der Höhe nach darstellt. Die Zuerkennung konkreter Wirkung steht mit der bisherigen, zwar nicht einheitlichen, aber überwiegenden Rechtsprechung, welche eine konkrete Wirkung nicht zuerkannt hat (RIS-Justiz RS0100364, insbesondere SSt 58/49 und RS0096355) deswegen nicht in Widerspruch, weil bei den dort behandelten Verfahren nur der Privat- oder Subsidiarankläger, nicht aber der Staatsanwalt eingeschritten ist. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft bleibt anzumerken:

Da das Gesetz - ausgenommen die Fälle der §§ 49 Abs 1 und 46 Abs 4 StPO - nicht vorsieht, den Staatsanwalt zur Hauptverhandlung über die Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48 StPO) oder eines Privatanklägers (§ 46 StPO) zu laden, ist es ihm - von zufälliger Anwesenheit bei der Urteilsverkündung abgesehen - aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die Beschwerde gegen den zugleich mit dem Urteil verkündigten Ausspruch über den Kostenpunkt (dem Grunde nach) „mit dem wider das Urteil offenstehenden Rechtsmittel“ anzubringen (vgl Ratz, WK-StPO § 284 Rz 4). Demzufolge beginnt die Rechtsmittelfrist erst ab Zustellung des Urteils an den Staatsanwalt zu laufen, weshalb die vorliegende Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde. Da das Gesetz - ausgenommen die Fälle der Paragraphen 49, Absatz eins und 46 Absatz 4, StPO - nicht vorsieht, den Staatsanwalt zur Hauptverhandlung über die Anklage eines Privatbeteiligten (Paragraph 48, StPO) oder eines Privatanklägers (Paragraph 46, StPO) zu laden, ist es ihm - von zufälliger Anwesenheit bei der Urteilsverkündung abgesehen - aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die Beschwerde gegen den zugleich mit dem Urteil verkündigten Ausspruch über den Kostenpunkt (dem Grunde nach) „mit dem wider das Urteil offenstehenden Rechtsmittel“ anzubringen vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 284, Rz 4). Demzufolge beginnt die Rechtsmittelfrist erst ab Zustellung des Urteils an den Staatsanwalt zu laufen, weshalb die vorliegende Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

Über deren Berechtigung wird das Oberlandesgericht Wien nach deren zufolge Art 6 Abs 1 MRK erforderlichen Zustellung an die Subsidiarankläger zu entscheiden haben (ab 1. März 2005 siehe § 114 Abs 2 StPO). Wird nach § 390 Abs 1 zweiter Satz StPO den Subsidiaranklägern die Kostenersatzpflicht auferlegt, ist sodann über die gegen die Höhe ergriffene Beschwerde des Freigesprochenen zu entscheiden. In weiterer Folge kann das Erstgericht über die Pauschalkosten und über den allfälligen Ersatz weiterer staatlicher Auslagen (§ 381 Abs 1 Z 1 bis 6 StPO) absprechen. Über deren Berechtigung wird das Oberlandesgericht Wien nach deren zufolge Artikel 6, Absatz eins, MRK erforderlichen Zustellung an die Subsidiarankläger zu entscheiden haben (ab 1. März 2005 siehe Paragraph 114, Absatz 2, StPO). Wird nach Paragraph 390, Absatz eins, zweiter Satz StPO den Subsidiaranklägern die Kostenersatzpflicht auferlegt, ist sodann über die gegen die Höhe ergriffene Beschwerde des Freigesprochenen zu entscheiden. In weiterer Folge kann das Erstgericht über die Pauschalkosten und über den allfälligen Ersatz weiterer staatlicher Auslagen (Paragraph 381, Absatz eins, Ziffer eins bis 6 StPO) absprechen.

Anmerkung

E7638914Os142.04

Schlagworte

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht in jus-Extra OGH-St 3781 = SSt 2005/12XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0140OS00142.04.0215.000

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at